

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
*	Verordnung (EG) Nr. 515/96 des Rates vom 25. März 1996 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2674/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China	1
	Verordnung (EG) Nr. 516/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 96/96 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Griechenland	3
	Verordnung (EG) Nr. 517/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/96 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 80 000 Tonnen Roggen der dänischen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien	4
	Verordnung (EG) Nr. 518/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/96 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 89 000 Tonnen Gerste der dänischen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Sardinien	5
	Verordnung (EG) Nr. 519/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 98/96 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 320 000 Tonnen Roggen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien	6
	Verordnung (EG) Nr. 520/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 110/96 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 180 000 Tonnen Gerste der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien	7
	Verordnung (EG) Nr. 521/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	8

★ Verordnung (EG) Nr. 522/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 529/95 zur Verschiebung der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf die Einfuhren aus bestimmten Drittländern	10
★ Verordnung (EG) Nr. 523/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Anpassung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fischereien	12
★ Verordnung (EG) Nr. 524/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die 1995 vermarkteten Bananen der Gemeinschaftserzeugung, der für 1996 zu leistenden Vorschüsse und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfensaldos	14
Verordnung (EG) Nr. 525/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	16
Verordnung (EG) Nr. 526/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	18
★ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken	20

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

96/230/EG:

★ Beschluß des Rates vom 19. März 1996 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen	29
---	----

96/231/EG:

★ Beschluß des Rates vom 19. März 1996 zur Ernennung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen	30
--	----

Kommission

96/232/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 13. März 1996 zur Regelung der Durchführung der Vergleichsprüfungen bei Pflanzkartoffeln gemäß der Richtlinie 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln	31
--	----

96/233/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 14. März 1996 zur Festlegung des Verzeichnisses der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Dänemark ⁽¹⁾	33
--	----

96/234/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 18. März 1996 über die Durchführung von Fortbildungsprogrammen für Veterinärpersonal in Irland	35
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 319 vom 30. 12. 1995) 42**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 515/96 DES RATES**

vom 25. März 1996

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2674/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Vorausgegangenes Verfahren

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2674/94⁽³⁾ führte der Rat im Anschluß an einen Antrag von Orphahell BV, dem einzigen Gemeinschaftshersteller der betreffenden Ware, einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.

B. Verbot der betreffenden Ware und Aufhebung der bestehenden Maßnahmen

- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1442/95 vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Anhänge I, II und

III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽⁴⁾ wurde die Verwendung der Ware in Futtermitteln in der gesamten Gemeinschaft verboten.

- (3) Daraufhin teilte der Antragsteller der Kommission mit, daß er beschlossen hatte, die Produktion von Furazolidon einzustellen. Folglich besteht kein Grund mehr für die Aufrechterhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2674/94, da die Produktion von Furazolidon in der Gemeinschaft und der Verkauf und die Einfuhr der betreffenden Ware verboten sind.

C. Aufhebung der Antidumpingzölle

- (4) In Anbetracht der obigen Ausführungen sollte der Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2674/94 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 4. 11. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AGNELLI

VERORDNUNG (EG) Nr. 516/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 96/96 über die Eröffnung einer Dauer-ausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 96/96
der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehene letzte Teilausschreibung
auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 96/96 erhält
folgende Fassung:

„(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 25. April 1996, 9 Uhr (Ortszeit
Brüssel).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 517/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/96 über die Eröffnung einer Dauer-ausschreibung für die Abgabe von 80 000 Tonnen Roggen der dänischen Inter-ventionsstelle zur Verarbeitung in SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 94/96
der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehene letzte Teilausschreibung
auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 94/96 erhält
folgende Fassung:„(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung läuft am 25. April 1996, 9.00 Uhr (Brüsseler
Zeit) aus.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 518/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/96 über die Eröffnung einer Dauer-
ausschreibung für die Abgabe von 89 000 Tonnen Gerste der dänischen Interven-
tionsstelle zur Verarbeitung in Sardinien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 97/96
der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehene letzte Teilausschreibung
auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 97/96 erhält
folgende Fassung:„(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 25. April 1996, 9 Uhr (Brüsseler Zeit).“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 519/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 98/96 über die Eröffnung einer Dauer-
ausschreibung für die Abgabe von 320 000 Tonnen Roggen der deutschen Inter-
ventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 98/96
der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehene letzte Teilausschreibung
auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 98/96 erhält
folgende Fassung:

„(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 25. April 1996, 9.00 Uhr (Brüsseler
Zeit).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 520/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 110/96 über die Eröffnung einer Dauer-
ausschreibung für die Abgabe von 180 000 Tonnen Gerste der deutschen Inter-
ventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94 ⁽⁴⁾, festgelegt.Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 110/96
der Kommission ⁽⁵⁾ vorgesehene letzte Teilausschreibung
auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/96 erhält
folgende Fassung:„(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 25. April 1996, 9 Uhr (Brüsseler Zeit).“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1996, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 521/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3057/95 ⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb

der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2524/95 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 ⁽¹¹⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 42.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 522/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 529/95 zur Verschiebung der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf die Einfuhren aus bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer nach den Bedingungen von Absatz 2 des genannten Artikels erstellten Liste aufgeführt ist.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 529/95 der Kommission⁽³⁾ wurde gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 die Anwendung der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen für Einfuhren aus bestimmten Drittländern bis zum 1. März 1996 aufgeschoben.

In Artikel 1 Nummern 29 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1935/95 des Rates⁽⁴⁾ wurde das Zusammenspiel zwischen der Einfuhrregelung auf Gemeinschaftsebene nach Artikel 11 Absatz 1 und der auf einzelstaatlicher Ebene anwendbaren Regelung nach Artikel 11 Absatz 6 geklärt.

Mehrere Drittländer haben der Kommission einen Antrag auf Aufnahme in die in Artikel 11 Absatz 1 der Verord-

nung (EWG) Nr. 2092/91 bezeichnete Liste und die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission⁽⁵⁾ verlangten Angaben übermittelt.

Die Prüfung dieser Angaben und die anschließende Erörterung mit den Drittlandbehörden führte zu dem Schluß, daß die Anforderungen in einigen der betreffenden Länder den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig sind.

Für die Anwendung der mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen sollte ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 529/95 werden die Worte „12 Monate“ durch die Worte „24 Monate“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1996. Die Bestimmungen von Artikel 1 gelten jedoch erst ab 1. März 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 10. 3. 1995, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 5. 8. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 11 vom 17. 1. 1992, S. 14.

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

ARGENTINIEN

1. **Erzeugniskategorien:** a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Argentinien angebaut worden sein.
3. **Kontrollstelle:** ‚Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Organicos SRL (Argencert)‘.
4. **Bescheinigungserteilende Stelle:** wie Punkt 3.
5. **Befristung der Aufnahme:** bis zum 28. Februar 2001.

AUSTRALIEN

1. **Erzeugniskategorien:** a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Australien angebaut worden sein.
3. **Kontrollstelle:** ‚Australian Quarantine and Inspection Service (AQUIS)‘.
4. **Bescheinigungserteilende Stelle:** wie Punkt 3.
5. **Befristung der Aufnahme:** bis zum 28. Februar 2001.

UNGARN

1. **Erzeugniskategorie:** a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse müssen in Ungarn angebaut worden sein.
3. **Kontrollstelle:** ‚Biokultura Association‘.
4. **Bescheinigungserteilende Stelle:** wie Punkt 3.
5. **Befristung der Aufnahme:** bis zum 28. Februar 2001.

ISRAEL

1. **Erzeugniskategorien:** a) Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Israel angebaut worden sein.
3. **Kontrollstellen:** ‚Ministry of Agriculture, Department of Plant Protection and Inspection (DPPI)‘ oder ‚Ministry of Industry and Trade, Food and Vegetable Products, Export Foodstuffs Inspection Service‘.
4. **Bescheinigungserteilende Stelle:** wie Punkt 3.
5. **Befristung der Aufnahme:** bis zum 28. Februar 2001.

SCHWEIZ

1. **Erzeugniskategorien:** a) Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Schweiz angebaut worden sein.
3. **Kontrollstellen:** ‚Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen (VSBLO)‘ oder ‚Institut für Marktökologie (IMO)‘.
4. **Bescheinigungserteilende Stelle:** wie Punkt 3.
5. **Befristung der Aufnahme:** bis zum 28. Februar 2001.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 523/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

zur Anpassung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fischereien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2027/95 des Rates
vom 15. Juni 1995 zur Einführung einer Regelung zur
Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fangge-
bieten und für bestimmte Fischereiressourcen der
Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 zweiter
Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG)
Nr. 2027/95 sieht vor, daß die Kommission, auf Antrag
eines Mitgliedstaats geeignete Maßnahmen erläßt, damit
dieser Mitgliedstaat seine Quoten gemäß Artikel 6 Absatz
2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des
Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiauf-
wands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf
bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft⁽²⁾
ausschöpfen kann.

Die Niederlande haben die Kommission gebeten, den
ihren Schiffen eingeräumten höchstzulässigen jährlichen
Fischereiaufwand für bestimmte Quoten anzupassen, die
ihnen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates

vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen
Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedin-
gungen für bestimmte Fischbestände oder -bestands-
gruppen (1996)⁽³⁾ zugeteilt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand für die
Schleppnetzfisherei des Königreichs der Niederlande auf
Grundfischarten entsprechend Anhang I der Verordnung
(EG) Nr. 2027/95 wird wie im Anhang angegeben ange-
paßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 18. März 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 24. 8. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

Fischerei			Fischereiaufwand (*)
Fanggeräte	Zielarten	ICES- oder COPACE-Gebiet	Niederlande
Schleppnetze	Grundfischcharten	V b (1), VI, VII, VIII, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2, 34.2.0	3 076
		davon:	
		V b (1), VI	0
		davon: (**)	0
		VII	3 076
		davon: (**) VII a	1 089
		VII f (2)	0
		VIII a, VIII b, VIII d	0
		VIII c, VIII e, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0	0
		davon:	
		VIII c, VIII e, IX (3)	0
		IX (4)	0
		X (4)	0
		COPACE 34.1.1 (5)	0
COPACE 34.1.2 (5)	0		
COPACE 34.2.0 (5)	0		
COPACE 34.1.1 (4)	0		
COPACE 34.1.2 (4)	0		
COPACE 34.2.0 (4)	0		

(*) Ausgedrückt in 1 000 kW × Fangtage.

(**) Teilgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 685/95. Der angegebene Fischereiaufwand umfaßt sowohl die mit Schleppnetzen als auch die mit stationären Fanggeräten ausgeübten Tätigkeiten.

(1) Mit Ausnahme der Gewässer unter der Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit der Färöer und Islands.

(2) Nördlich von 50° 30' N.

(3) Nur in den Gewässern unter spanischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

(4) Nur in den Gewässern unter portugiesischer Hoheitsgewalt und/oder Gerichtsbarkeit.

VERORDNUNG (EG) Nr. 524/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die 1995 vermarkteten Bananen der Gemeinschaftserzeugung, der für 1996 zu leistenden Vorschüsse und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfensaldos

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 14,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 796/95⁽⁶⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 betreffend den Ausgleich der bei der Vermarktung von Bananen eingetretenen Erlöseinbußen erlassen.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 stützt sich die Ausgleichsbeihilfe auf den Unterschied zwischen dem Referenzerlös, der für in der Gemeinschaft erzeugte und vermarktete Bananen pauschal bestimmt wird, und dem im selben Jahr aus der Bananenerzeugung auf dem Gemeinschaftsmarkt durchschnittlich erzielten Erlös.

Für die 1995 in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Bananen wurden Preise erzielt, deren Durchschnitt frei erster Ausschiffungshafen in der übrigen Gemeinschaft nach Abzug der durchschnittlichen Transportkosten und der durchschnittlichen anderen Kosten bis zur fob-Stufe niedriger lag als der Erlös gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93. Für 1995 ist deshalb eine Ausgleichsbeihilfe zu bestimmen.

Der einheitliche Vorschuß und die Sicherheit, die für die in einem gegebenen Jahr zu vermarkteten Bananen zu

hinterlegen ist, werden bekanntlich nach Maßgabe der Beihilfe bestimmt, die im abgelaufenen Jahr gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 gewährt wurde.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 sind die Vorschüsse und Beihilfensalden mit dem landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umzurechnen, der am jeweils ersten Tag der Vermarktungszeiträume gilt, für die Vorschüsse und Beihilfen gewährt werden.

Für die 1995 zu gewährende Beihilfe sollten zwei Beträge vorgesehen werden. Der in den ersten zwei Monaten des genannten Jahres für den Umrechnungskurs maßgebliche Tatbestand wird nämlich vor dem 1. Februar erfüllt. Bei der Festsetzung des in diesem ersten Zeitraum geltenden Betrags sollte deshalb ein Umrechnungskurs angewendet werden, der dem Berichtigungsfaktor 1,207509 Rechnung trägt.

Da die für 1995 zu gewährende Ausgleichsbeihilfe mangels der erforderlichen Daten nicht in der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 bestimmten Frist festgesetzt werden konnte, sollte für den Saldo der Ausgleichsbeihilfe eine Zahlungsfrist bestimmt werden, die am Ende des zweiten Monats nach der Veröffentlichung dieser Verordnung abläuft.

Damit sie sich vollständig auswirken kann, muß diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannte Ausgleichsbeihilfe für Bananen der Gemeinschaftserzeugung, auf welche der KN-Code ex 0803 anzuwenden ist, beläuft sich auf

- a) 22,51 ECU/100 kg im Zeitraum Januar und Februar,
- b) 27,18 ECU/100 kg in den folgenden Zeiträumen.

(2) Der einheitliche Vorschuß für in der Gemeinschaft zwischen dem 1. Januar und 31. Oktober 1996

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 8. 4. 1995, S. 17.

vermarktete Bananen beläuft sich auf 19,03 ECU/100 kg.
Die diesbezügliche Sicherheit beträgt 9,51 ECU/100 kg.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 gewähren die zuständigen Behörden der

Mitgliedstaaten den Saldo der Ausgleichsbeihilfe für 1995 innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 525/96 DER KOMMISSION**vom 26. März 1996****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. März 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	052	99,4	0805 30 20	052	90,3
	060	80,2		204	88,8
	064	59,6		220	74,0
	066	41,7		388	78,7
	068	62,3		400	88,5
	204	75,6		512	54,8
	208	44,0		520	66,5
	212	46,9		524	100,8
	624	177,5		528	69,0
	999	76,4		600	65,0
	0707 00 15	052		104,3	0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59
053		156,2	999	77,3	
060		61,0	052	64,0	
066		53,8	064	78,6	
068		69,1	388	118,6	
204		144,3	400	76,0	
624		87,1	404	64,8	
999		96,5	508	111,3	
0709 10 10		220	343,9	512	
	999	343,9	524	114,1	
0709 90 73	052	104,3	528	76,0	
	204	77,5	624	86,5	
	412	54,2	728	107,3	
	624	241,0	800	78,0	
	999	119,3	804	21,0	
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	43,6	0808 20 31	999	82,2
	204	44,6		039	90,4
	208	58,0		052	86,2
	212	46,6		064	72,5
	220	53,3		388	77,4
	388	40,5		400	102,9
	400	37,8		512	62,2
	436	41,6		528	68,5
	448	25,8		624	79,0
	600	46,6		728	115,4
	624	54,8		800	55,8
	999	44,8		804	112,9
				999	83,9

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 526/96 DER KOMMISSION

vom 26. März 1996

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2528/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 506/96⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1996, S. 36.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. März 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	24,40	4,10
1701 11 90 ⁽¹⁾	24,40	9,33
1701 12 10 ⁽¹⁾	24,40	3,91
1701 12 90 ⁽¹⁾	24,40	8,90
1701 91 00 ⁽²⁾	31,60	9,43
1701 99 10 ⁽²⁾	31,60	4,91
1701 99 90 ⁽²⁾	31,60	4,91
1702 90 99 ⁽³⁾	0,32	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

RICHTLINIE 96/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 1996

über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und die Artikel 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein ausreichender rechtlicher Schutz von Datenbanken besteht zur Zeit nicht in allen Mitgliedstaaten. Wird ein solcher rechtlicher Schutz gewährt, so weist er unterschiedliche Merkmale auf.
- (2) Ein derartiger unterschiedlicher rechtlicher Schutz durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wirkt sich unmittelbar nachteilig auf das Funktionieren des Binnenmarktes für Datenbanken aus, insbesondere auf die Freiheit von natürlichen und juristischen Personen, Online-Datenbankprodukte und -dienste überall in der Gemeinschaft auf einer innerhalb der gesamten Gemeinschaft harmonisierten Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, das weltweit immer mehr Bedeutung erhält, könnten sich diese Unterschiede noch vergrößern.
- (3) Bestehende Unterschiede, die sich verzerrend auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, müssen beseitigt, und die Entstehung neuer Unterschiede muß verhindert werden; Unterschiede, die das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung eines Informationsmarktes in der Gemeinschaft zur Zeit nicht beeinträchtigen, brauchen hingegen in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt zu werden.
- (4) Datenbanken werden in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Form durch Gesetzes- oder Richterrecht urheberrechtlich geschützt. Solange die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Bedingungen des Schutzes aufweisen,

können solche nichtharmonisierten Rechte des geistigen Eigentums den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft behindern.

- (5) Das Urheberrecht ist eine geeignete Form der ausschließlichen Rechte der Urheber von Datenbanken.
- (6) Da es in den Mitgliedstaaten noch keine harmonisierte Regelung betreffend den unlauteren Wettbewerb bzw. noch keine Rechtsprechung auf diesem Gebiet gibt, sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, um eine unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank zu unterbinden.
- (7) Der Aufbau von Datenbanken erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel, während sie zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert oder abgefragt werden können.
- (8) Die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank sind Handlungen, die schwerwiegende wirtschaftliche und technische Folgen haben können.
- (9) Datenbanken sind für die Entwicklung des Informationsmarktes in der Gemeinschaft von großer Bedeutung und werden in vielen anderen Bereichen von Nutzen sein.
- (10) Die exponentielle Zunahme der Daten, die in der Gemeinschaft und weltweit jedes Jahr in allen Bereichen des Handels und der Industrie erzeugt und verarbeitet werden, macht in allen Mitgliedstaaten Investitionen in fortgeschrittene Informationsmanagementsysteme erforderlich.
- (11) Zur Zeit besteht ein großes Ungleichgewicht im Ausmaß der Investitionen zur Schaffung von Datenbanken sowohl unter den Mitgliedstaaten selbst als auch zwischen der Gemeinschaft und den in der Herstellung von Datenbanken führenden Drittstaaten.
- (12) Investitionen in moderne Datenspeicher- und Datenverarbeitungs-Systeme werden in der Gemeinschaft nur dann in dem gebotenen Umfang stattfinden, wenn ein solides, einheitliches System zum Schutz der Rechte der Hersteller von Datenbanken geschaffen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 23. 6. 1992, S. 4, und ABl. Nr. C 308 vom 15. 11. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 3.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 1993 (ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993, S. 144), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 10. Juli 1995 (ABl. Nr. C 288 vom 30. 10. 1995, S. 14) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996); Beschluß des Rates vom 26. Februar 1996.

- (13) Mit dieser Richtlinie werden Sammlungen — bisweilen auch Zusammenstellungen genannt — von Werken, Daten oder anderen Elementen geschützt, bei denen die Zusammenstellung, die Speicherung und der Zugang über elektronische, elektromagnetische, elektrooptische oder ähnliche Verfahren erfolgen.
- (14) Der aufgrund dieser Richtlinie gewährte Schutz ist auf nichtelektronische Datenbanken auszuweiten.
- (15) Die Kriterien, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommt, sollten darauf beschränkt sein, daß der Urheber mit der Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank eine eigene geistige Schöpfung vollbracht hat. Dieser Schutz bezieht sich auf die Struktur der Datenbank.
- (16) Bei der Beurteilung, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommt, sollten keine anderen Kriterien angewendet werden als die Originalität im Sinne einer geistigen Schöpfung; insbesondere sollte keine Beurteilung der Qualität oder des ästhetischen Wertes der Datenbank vorgenommen werden.
- (17) Unter dem Begriff „Datenbank“ sollten Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Material wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten verstanden werden. Es muß sich um Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen handeln, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Daraus ergibt sich, daß die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematographischen, literarischen oder musikalischen Werkes als solche nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.
- (18) Diese Richtlinie läßt die Freiheit der Urheber unberührt zu entscheiden, ob oder in welcher Form sie die Aufnahme ihrer Werke in eine Datenbank gestatten und insbesondere ob die Genehmigung ausschließlich ist oder nicht. Der Schutz von Datenbanken durch das Schutzrecht sui generis läßt die an ihrem Inhalt bestehenden Rechte unberührt; hat insbesondere ein Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts in einem nichtausschließlichen Lizenzvertrag die Aufnahme einiger seiner Werke oder Leistungen in eine Datenbank gestattet, so kann ein Dritter diese Werke oder Leistungen im Rahmen der erforderlichen Genehmigung des Urhebers oder des Inhabers des verwandten Rechts nutzen, ohne daß ihm gegenüber das Schutzrecht sui generis des Herstellers der Datenbank geltend gemacht werden kann, sofern diese Werke oder Leistungen weder der Datenbank entnommen noch ausgehend von dieser Datenbank weiterverwendet werden.
- (19) Normalerweise fällt die Zusammenstellung mehrerer Aufzeichnungen musikalischer Darbietungen auf einer CD nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da sie als Zusammenstellung weder die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllt, noch eine Investition im Sinne eines Schutzrechts sui generis darstellt, die ausreichend erheblich wäre, um in den Genuß eines Rechts sui generis zu kommen.
- (20) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz kann sich auch auf Elemente erstrecken, die für den Betrieb oder die Abfrage bestimmter Datenbanken erforderlich sind, beispielsweise auf den Thesaurus oder die Indexierungssysteme.
- (21) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz bezieht sich auf Datenbanken, in denen die Werke, Daten oder anderen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet sind. Es ist nicht erforderlich, daß ihre physische Speicherung in geordneter Weise erfolgt.
- (22) Elektronische Datenbanken im Sinne dieser Richtlinie können auch Vorrichtungen wie CD-ROM und CD-I umfassen.
- (23) Der Begriff „Datenbank“ ist nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank verwendete Computerprogramme anzuwenden; diese Computerprogramme sind durch die Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ⁽¹⁾ geschützt.
- (24) Die Vermietung und der Verleih von Datenbanken werden hinsichtlich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte ausschließlich durch die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. Dezember 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ⁽²⁾ geregelt.
- (25) Die Schutzdauer des Urheberrechts ist bereits durch die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ⁽³⁾ geregelt.
- (26) Für urheberrechtlich geschützte Werke und durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen, die in eine Datenbank aufgenommen sind, gelten jedoch weiterhin die jeweiligen ausschließlichen Rechte; ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers dürfen sie somit nicht in eine Datenbank aufgenommen oder aus dieser vervielfältigt werden.
- (27) Das Urheberrecht an Werken bzw. die verwandten Schutzrechte an Leistungen, die auf diese Weise in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG (AbI. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 9).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 9.

- Datenbanken aufgenommen sind, werden in keiner Weise durch die Existenz eines gesonderten Rechts an der Auswahl oder Anordnung dieser Werke und Leistungen in der Datenbank berührt.
- (28) Für die Urheberpersönlichkeitsrechte der natürlichen Person, die die Datenbank geschaffen hat, und deren Ausübung haben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst zu gelten; sie bleiben deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie.
- (29) Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, welche Regelung auf die Schöpfung von Datenbanken in unselbständiger Tätigkeit anzuwenden ist. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten daher nicht daran, in ihren Rechtsvorschriften vorzusehen, daß im Fall einer Datenbank, die von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen wird, ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der so geschaffenen Datenbank berechtigt ist, sofern durch vertragliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.
- (30) Die ausschließlichen Rechte des Urhebers sollten das Recht einschließen, zu bestimmen, in welcher Weise und durch wen das Werk genutzt wird, und insbesondere das Recht, die Verbreitung seines Werkes an unbefugte Personen zu kontrollieren.
- (31) Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken schließt auch die Zuverfügungstellung von Datenbanken in einer anderen Weise als durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken ein.
- (32) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, zumindest die materielle Gleichwertigkeit ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen in bezug auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Handlungen sicherzustellen.
- (33) Die Frage der Erschöpfung des Verbreitungsrechts stellt sich nicht im Fall von Online-Datenbanken, die in den Dienstleistungsbereich fallen. Dies gilt auch in bezug auf ein physisches Vervielfältigungsstück einer solchen Datenbank, das vom Nutzer der betreffenden Dienstleistung mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurde. Anders als im Fall der CD-ROM bzw. CD-I, bei denen das geistige Eigentum an ein physisches Trägermedium, d. h. an eine Ware gebunden ist, stellt jede Online-Leistung nämlich eine Handlung dar, die, sofern das Urheberrecht dies vorsieht, genehmigungspflichtig ist.
- (34) Hat der Rechtsinhaber sich entschieden, einem Benutzer durch einen Online-Dienst oder durch andere Mittel der Verbreitung eine Kopie der Datenbank zur Verfügung zu stellen, so muß dieser rechtmäßige Benutzer Zugang zu der Datenbank haben und sie für die Zwecke und in der Art und Weise benutzen können, die in dem Lizenzvertrag mit dem Rechtsinhaber festgelegt sind, auch wenn für diesen Zugang und diese Benutzung Handlungen erforderlich sind, die ansonsten zustimmungsbedürftig sind.
- (35) Für die zustimmungsbedürftigen Handlungen ist eine Liste von Ausnahmen festzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß das Urheberrecht im Sinne dieser Richtlinie nur für die Auswahl und Anordnung des Inhalts einer Datenbank gilt. Den Mitgliedstaaten soll die Wahlmöglichkeit gegeben werden, diese Ausnahmen in bestimmten Fällen vorzusehen. Diese Wahlmöglichkeit muß jedoch im Einklang mit der Berner Übereinkunft ausgeübt werden und beschränkt sich auf Fälle, in denen sich die Ausnahmen auf die Struktur der Datenbank beziehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Ausnahmen für Fälle des privaten Gebrauchs und Ausnahmen für Fälle der Vervielfältigung zu privaten Zwecken, wobei letzterer Bereich die einzelstaatlichen Vorschriften bestimmter Mitgliedstaaten betreffend Abgaben auf unbeschriebene Datenträger und auf Aufzeichnungsgeräte berührt.
- (36) Im Sinne dieser Richtlinie werden mit dem Ausdruck „wissenschaftliche Forschung“ sowohl die Naturwissenschaften als auch die Geisteswissenschaften erfaßt.
- (37) Artikel 10 Absatz 1 der Berner Übereinkunft wird durch diese Richtlinie nicht berührt.
- (38) Der zunehmende Einsatz der Digitaltechnik setzt den Hersteller der Datenbank der Gefahr aus, daß die Inhalte seiner Datenbank kopiert und ohne seine Genehmigung zwecks Erstellung einer Datenbank identischen Inhalts, die aber keine Verletzung des Urheberrechts an der Anordnung des Inhalts seiner Datenbank darstellt, elektronisch neu zusammengestellt werden.
- (39) Neben dem Urheberrecht an der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank sollen mit dieser Richtlinie die Hersteller von Datenbanken in bezug auf die widerrechtliche Aneignung der Ergebnisse der finanziellen und beruflichen Investitionen, die für die Beschaffung und das Sammeln des Inhalts getätigt wurden, in der Weise geschützt werden, daß die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer Datenbank gegen bestimmte Handlungen eines Benutzers oder eines Konkurrenten geschützt sind.
- (40) Das Ziel dieses Schutzrechts sui generis besteht darin, den Schutz einer Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank für die begrenzte Dauer des Schutzrechtes sicherzustellen. Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen.

- (41) Das Schutzrecht *sui generis* soll dem Hersteller einer Datenbank die Möglichkeit geben, die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder wesentlicher Teile des Inhalts dieser Datenbank zu unterbinden. Hersteller einer Datenbank ist die Person, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt. Insbesondere Auftragnehmer fallen daher nicht unter den Begriff des Herstellers.
- (42) Das besondere Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung stellt auf Handlungen des Benutzers ab, die über dessen begründete Rechte hinausgehen und somit der Investition schaden. Das Recht auf Verbot der Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts bezieht sich nicht nur auf die Herstellung eines parasitären Konkurrenzprodukts, sondern auch auf einen Benutzer, der durch seine Handlungen einen qualitativ oder quantitativ erheblichen Schaden für die Investition verursacht.
- (43) Im Fall einer Online-Übermittlung erschöpft sich das Recht, die Weiterverwendung zu untersagen, weder hinsichtlich der Datenbank noch hinsichtlich eines vom Empfänger der Übermittlung mit Zustimmung des Rechtsinhabers angefertigten physischen Vervielfältigungsstücks dieser Datenbank oder eines Teils davon.
- (44) Ist für die Darstellung des Inhalts einer Datenbank auf dem Bildschirm die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils dieses Inhalts auf einen anderen Datenträger erforderlich, so bedarf diese Handlung der Genehmigung durch den Rechtsinhaber.
- (45) In dem Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung ist in keinerlei Hinsicht eine Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes auf reine Fakten oder Daten zu sehen.
- (46) Die Existenz eines Rechts auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils von Werken, Daten oder Elementen einer Datenbank führt nicht zur Entstehung eines neuen Rechts an diesen Werken, Daten oder Elementen selbst.
- (47) Zur Förderung des Wettbewerbs zwischen Anbietern von Informationsprodukten und -diensten darf der Schutz durch das Schutzrecht *sui generis* nicht in einer Weise gewährt werden, durch die der Mißbrauch einer beherrschenden Stellung erleichtert würde, insbesondere in bezug auf die Schaffung und Verbreitung neuer Produkte und Dienste, die einen Mehrwert geistiger, dokumentarischer, technischer, wirtschaftlicher oder kommerzieller Art aufweisen. Die Anwendung der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Wettbewerbsvorschriften bleibt daher von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.
- (48) Ziel dieser Richtlinie ist es, ein angemessenes und einheitliches Niveau im Schutz der Datenbanken sicherzustellen, damit der Hersteller der Datenbank die ihm zustehende Vergütung erhält; Ziel der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ ist es hingegen, den freien Verkehr personenbezogener Daten auf der Grundlage harmonisierter Bestimmungen zu gewährleisten, mit denen die Grundrechte und insbesondere das in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannte Recht auf Schutz der Privatsphäre geschützt werden sollen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie berühren nicht die Rechtsvorschriften für den Datenschutz.
- (49) Ungeachtet des Rechts, die Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils einer Datenbank zu untersagen, ist vorzusehen, daß der Hersteller einer Datenbank oder der Rechtsinhaber dem rechtmäßigen Benutzer der Datenbank nicht untersagen kann, unwesentliche Teile der Datenbank zu entnehmen und weiterzuverwenden. Der Benutzer darf jedoch die berechtigten Interessen weder des Inhabers des Rechts *sui generis* noch des Inhabers eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts an den in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.
- (50) Es ist zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Wahlmöglichkeit einzuräumen, Ausnahmen von dem Recht vorzusehen, die unerlaubte Entnahme und/oder die Weiterverwendung eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank zu untersagen, wenn es sich um eine Entnahme zu privaten Zwecken oder zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung oder auch um eine Entnahme und/oder Weiterverwendung im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder im Rahmen eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens handelt. Es ist wichtig, daß diese Maßnahmen die ausschließlichen Rechte des Herstellers zur Nutzung der Datenbank unberührt lassen und daß mit ihnen keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgt werden.
- (51) Wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem rechtmäßigen Benutzer einer Datenbank die Entnahme eines wesentlichen Teils des Inhalts zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zu genehmigen, können sie diese Genehmigung auf bestimmte Gruppen von Lehranstalten oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen beschränken.

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

- (52) Die Mitgliedstaaten, die bereits eine spezifische Regelung haben, die dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzrecht *sui generis* gleicht, dürfen die nach diesen Rechtsvorschriften herkömmlicherweise gestatteten Ausnahmen in bezug auf das neue Recht beibehalten.
- (53) Der Hersteller der Datenbank trägt die Beweislast für den Zeitpunkt der Fertigstellung einer Datenbank.
- (54) Die Beweislast dafür, daß die Voraussetzungen vorliegen, die den Schluß zulassen, daß eine wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank als eine wesentliche Neuinvestition zu betrachten ist, liegt bei dem Hersteller der aus dieser Neuinvestition hervorgegangenen Datenbank.
- (55) Eine wesentliche Neuinvestition, die eine neue Schutzdauer nach sich zieht, kann in einer eingehenden Überprüfung des Inhalts der Datenbank bestehen.
- (56) Das Recht auf Schutz vor unrechtmäßiger Entnahme und/oder Weiterverwendung gilt für Datenbanken, deren Hersteller Staatsangehörige von Drittländern sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und für Datenbanken, die von juristischen Personen erstellt wurden, die nicht im Sinne des Vertrags in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, nur dann, wenn diese Drittländer einen vergleichbaren Schutz für Datenbanken bieten, die von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder von Personen erstellt wurden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft haben.
- (57) Neben den Sanktionen, die im Recht der Mitgliedstaaten für Verletzungen des Urheberrechts oder anderer Rechte vorgesehen sind, haben die Mitgliedstaaten geeignete Sanktionen gegen die nicht genehmigte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts von Datenbanken vorzusehen.
- (58) Neben dem Schutz, der mit dieser Richtlinie der Struktur der Datenbank durch das Urheberrecht und deren Inhalt durch das Recht *sui generis*, die nicht genehmigte Entnahme und/oder Weiterverwendung zu untersagen, gewährt wird, bleiben andere Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Anbieten von Datenbankprodukten und -diensten weiter anwendbar.
- (59) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der gegebenenfalls durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannten Regeln über die Sendung audiovisueller Programme auf Datenbanken, die audiovisuelle Werke zum Inhalt haben.
- (60) In einigen Mitgliedstaaten werden Datenbanken, die den Kriterien für den urheberrechtlichen

Schutz gemäß dieser Richtlinie nicht genügen, gegenwärtig durch eine urheberrechtliche Regelung geschützt. Auch wenn die betreffenden Datenbanken für den Schutz durch das in dieser Richtlinie vorgesehene Recht, die unrechtmäßige Entnahme und/oder Weiterverwendung ihres Inhalts zu untersagen, in Frage kommen, liegt die Dauer des Schutzes durch das zuletztgenannte Recht weiter unter der Dauer des Schutzes durch die gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Regelungen. Eine Harmonisierung der Kriterien, die angewendet werden um festzustellen, ob eine Datenbank urheberrechtlich geschützt wird, darf nicht zu einer Verkürzung der Schutzdauer führen, die derzeit den Inhabern der betreffenden Rechte zusteht. Diesbezüglich ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Die Auswirkungen dieser Ausnahmeregelung müssen auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten beschränkt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie betrifft den Rechtsschutz von Datenbanken in jeglicher Form.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Datenbank“ eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.
- (3) Der durch diese Richtlinie gewährte Schutz erstreckt sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendete Computerprogramme.

Artikel 2

Beschränkungen des Geltungsbereichs

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Bestimmungen

- a) über den Rechtsschutz von Computerprogrammen;
- b) zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums;
- c) zur Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

KAPITEL II

URHEBERRECHT

Artikel 3

Schutzgegenstand

(1) Gemäß dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Bei der Bestimmung, ob sie für diesen Schutz in Betracht kommen, sind keine anderen Kriterien anzuwenden.

(2) Der durch diese Richtlinie gewährte urheberrechtliche Schutz einer Datenbank erstreckt sich nicht auf deren Inhalt und läßt Rechte an diesem Inhalt unberührt.

Artikel 4

Urheberschaft

(1) Der Urheber einer Datenbank ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig ist, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt.

(2) Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannt sind, stehen die vermögensrechtlichen Befugnisse der Person zu, die das Urheberrecht innehat.

(3) Ist eine Datenbank von einer Gruppe natürlicher Person gemeinsam geschaffen worden, so stehen diesen die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

Artikel 5

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Urheber einer Datenbank hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen in bezug auf die urheberrechtlich-fähige Ausdrucksform vorzunehmen oder zu erlauben:

- a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form;
- b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere Umgestaltung;
- c) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren;
- d) jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung;

- e) jede Vervielfältigung sowie öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse der unter Buchstabe b) genannten Handlungen.

Artikel 6

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke bedarf für die in Artikel 5 aufgezählten Handlungen nicht der Zustimmung des Urhebers der Datenbank, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu nutzen, gilt diese Bestimmung nur für diesen Teil.

(2) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in Artikel 5 genannten Rechte in folgenden Fällen vorsehen:

- a) für die Vervielfältigung einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken;
- b) für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung — stets mit Quellenangabe —, sofern dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;
- c) für die Verwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens;
- d) im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden, unbeschadet der Buchstaben a), b) und c).

(3) In Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst können die Bestimmungen dieses Artikels nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß dieser Artikel in einer Weise angewendet werden kann, die die rechtmäßigen Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt oder die normale Nutzung der Datenbank beeinträchtigt.

KAPITEL III

SCHUTZRECHT SUI GENERIS

Artikel 7

Gegenstand des Schutzes

(1) Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Entnahme“ bedeutet die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme;
- b) „Weiterverwendung“ bedeutet jede Form öffentlicher Verfügungsmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

Der öffentliche Verleih ist keine Entnahme oder Weiterverwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Recht kann übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.

(4) Das in Absatz 1 vorgesehene Recht gilt unabhängig davon, ob die Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Es gilt ferner unabhängig davon, ob der Inhalt der Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Der Schutz von Datenbanken durch das nach Absatz 1 gewährte Recht berührt nicht an ihrem Inhalt bestehende Rechte.

(5) Unzulässig ist die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

Artikel 8

Rechte und Pflichten der rechtmäßigen Benutzer

(1) Der Hersteller einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank kann dem rechtmäßigen Benutzer dieser Datenbank nicht untersagen, in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden, gilt dieser Absatz nur für diesen Teil.

(2) Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank darf keine Handlungen vornehmen, die die normale Nutzung dieser Datenbank beeinträchtigen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar verletzen.

(3) Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank darf dem Inhaber eines Urheber-

rechts oder verwandten Schutzrechts an in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen keinen Schaden zufügen.

Artikel 9

Ausnahmen vom Recht sui generis

Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank in folgenden Fällen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank entnehmen und/oder weiterverwenden kann:

- a) für eine Entnahme des Inhalts einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken;
- b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern er die Quelle angibt und soweit dies durch den nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt ist;
- c) für eine Entnahme und/oder Weiterverwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens.

Artikel 10

Schutzdauer

(1) Das in Artikel 7 vorgesehene Recht entsteht mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung der Datenbank. Es erlischt 15 Jahre nach dem 1. Januar des auf den Tag des Abschlusses der Herstellung folgenden Jahres.

(2) Im Fall einer Datenbank, die vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellt wurde, endet der durch dieses Recht gewährte Schutz 15 Jahre nach dem 1. Januar des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Datenbank erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank einschließlich wesentlicher Änderungen infolge der Anhäufung von aufeinanderfolgenden Zusätzen, Löschungen oder Veränderungen, aufgrund deren angenommen werden kann, daß eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition erfolgt ist, begründet für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer.

Artikel 11

Begünstigte im Rahmen des Schutzrechts sui generis

(1) Das in Artikel 7 vorgesehene Recht gilt für Datenbanken, sofern deren Hersteller oder Rechtsinhaber Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft haben; haben diese Unternehmen oder Gesellschaften jedoch lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft, so muß ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

(3) Vereinbarungen über die Ausdehnung des in Artikel 7 vorgesehenen Rechts auf in Drittländern hergestellte Datenbanken, auf die die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission geschlossen. Die Dauer des nach diesem Verfahren auf Datenbanken ausgedehnten Schutzes übersteigt nicht die Schutzdauer nach Artikel 10.

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für Verletzungen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte vor.

Artikel 13

Weitere Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften

Diese Richtlinie läßt die Rechtsvorschriften unberührt, die insbesondere folgendes betreffen: das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder andere Rechte und Pflichten, die in bezug auf die in eine Datenbank aufgenommenen Daten, Werke oder anderen Elemente bestehen, Patentrechte, Warenzeichen, Geschmacksmuster, den Schutz von nationalem Kulturgut, das Kartellrecht und den unlauteren Wettbewerb, Geschäftsgeheimnisse, die Sicherheit, die Vertraulichkeit, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, den Zugang zu öffentlichen Dokumenten sowie das Vertragsrecht.

Artikel 14

Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht

(1) Der urheberrechtliche Schutz nach dieser Richtlinie gilt auch für Datenbanken, die vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt hergestellt wurden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen, wie sie in dieser Richtlinie für den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken niedergelegt sind, erfüllen.

(2) Genügt eine Datenbank, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat durch eine urheberrechtliche Regelung geschützt wird, nicht den Kriterien für den urheberrechtlichen Schutz

gemäß Artikel 3 Absatz 1, so bewirkt diese Richtlinie in Abweichung von Absatz 1 in diesem Mitgliedstaat nicht die Verkürzung der verbleibenden Dauer des durch die obengenannte Regelung gewährten Schutzes.

(3) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz in bezug auf das in Artikel 7 vorgesehene Recht gilt auch für die Datenbanken, deren Herstellung während der letzten 15 Jahre vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen wurde und die zu diesem Zeitpunkt die in Artikel 7 vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

(4) Der in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Schutz läßt die vor dem in diesen Absätzen genannten Zeitpunkt abgeschlossenen Handlungen und erworbenen Rechte unberührt.

(5) Im Fall einer Datenbank, deren Herstellung während der letzten 15 Jahre vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen wurde, beträgt die Schutzdauer des in Artikel 7 vorgesehenen Rechts 15 Jahre ab dem 1. Januar, der auf diesen Zeitpunkt folgt.

Artikel 15

Verbindlichkeit bestimmter Vorschriften

Dem Artikel 6 Absatz 1 und dem Artikel 8 zuwiderlaufende vertragliche Bestimmungen sind nichtig.

Artikel 16

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1998 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt und danach alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, in dem sie — vor allem anhand spezifischer Informationen der Mitgliedstaaten — insbesondere die Anwendung des Schutzrechts *sui generis*, einschließlich der Artikel 8 und 9, prüft und insbesondere untersucht, ob die Anwendung dieses Rechts zu Mißbräuchen einer beherrschenden Stellung oder anderen Beeinträchtigungen des freien Wettbewerbs geführt hat, die entsprechende Maßnahmen rechtfertigen würden, wie insbesondere die Einführung einer Zwangslizenzregelung. Sie macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie an die Entwicklungen im Bereich der Datenbanken.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 1996.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DINI

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. März 1996

zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(96/230/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Peter Radunski, das dem Rat am 4. März 1996 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Gerd Wartenberg wird als Nachfolger von Herrn Peter Radunski für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. LUCHETTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. März 1996

zur Ernennung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

(96/231/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Angelo Romano, das dem Rat am 12. Februar 1996 zur Kenntnis gebracht wurde, und von Herrn Thomas Mirow, das dem Rat am 11. März 1996 zur Kenntnis gebracht wurde, die Sitze zweier stellvertretenden Mitglieder des vorgenannten Ausschusses frei geworden sind,

auf Vorschlag der Regierung der Republik Italien und auf Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

- (1) Herr Silvano Moffa wird als Nachfolger von Herrn Angelo Romano für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.
- (2) Herr Knut Nevermann wird als Nachfolger von Herrn Thomas Mirow für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. LUCHETTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. März 1996

zur Regelung der Durchführung der Vergleichsprüfungen bei Pflanzkartoffeln gemäß der Richtlinie 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln

(96/232/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/16/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 66/403/EWG sieht die Durchführung gemeinschaftlicher Vergleichsprüfungen bei Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln^(*) vor.

Damit die Vergleichsprüfungen verlässliche Schlußfolgerungen zulassen, muß jeder Mitgliedstaat daran teilnehmen, in dessen Hoheitsgebiet Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln üblicherweise vermehrt oder vermarktet werden.

Die Durchführung der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen ist von der Kommission zu regeln.

Die Regelung der Vergleichsprüfungen sollte unter anderem auch bestimmte Schaderreger berücksichtigen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 66/403/EWG, der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/41/EG⁽⁴⁾, sowie der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel⁽⁵⁾ fallen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen werden 1996 bei Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln der Ernte 1995 durchgeführt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat soll an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen teilnehmen.

Artikel 2

- (1) Die allgemeine Regelung für die Durchführung der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen geht aus dem beiliegenden Anhang hervor.
- (2) Weitere Einzelregelungen für die Durchführung der Vergleichsprüfungen sind dem Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen zu unterbreiten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1996, S. 19.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 182 vom 2. 8. 1995, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 259 vom 18. 10. 1993, S. 1.

ANHANG

Allgemeine Regelung für die Durchführung der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen bei Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln im Jahr 1996**1. Zuständige Stelle**

Landbrugs- og fiskeriministeriet
Plantedirektoratet
Dänemark.

2. Probenumfang

Gesamtprobenumfang: 325 Proben.

a) 295 Proben sind in den Mitgliedstaaten nach folgender Aufteilung zu ziehen:

Belgien	10
Dänemark	25
Deutschland	30
Griechenland	20
Finnland	10
Frankreich	25
Irland	24
Italien	20
Luxemburg	6
Niederlande	35
Österreich	10
Portugal	10
Schweden	10
Spanien	25
Vereinigtes Königreich	35

b) 20 weitere Proben sind in den Bestimmungsmitgliedstaaten zu ziehen, die Material von einem Erzeuger aus einem anderen Mitgliedstaat beziehen.

c) 10 weitere Proben aus der Schweiz sind im Rahmen der gemeinschaftlichen Gleichstellungsregelung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 66/403/EWG zu ziehen.

3. Proben

Für die Probenahme gemäß der vorstehenden Nummer 2 Buchstabe a) ist ein amtliches Probenahmeverfahren vorzusehen. Zur Beprobung einer Partie ist eine geeignete Technik zu verwenden. Die Probennehmer sind von den Dienststellen der Kommission zu ernennen und arbeiten in Verantwortung der Dienststellen der Kommission. Die Proben werden im Erzeugerbetrieb, in der Verladestation, in der Sortieranlage oder von überall dort entnommen, wo Kartoffeln/Erdäpfel gelagert werden.

Jede Probe gemäß dem vorstehenden Absatz 2 besteht aus 225 Knollen.

4. Prüfung der direkten Nachkommenschaft der Probe auf Erfüllung der Mindestanforderungen an Pflanzkartoffeln/-erdäpfel

Zur Nachkontrolle sind Feldversuche durchzuführen, die erforderlichenfalls durch Labortests zu bestätigen sind. Der Probenumfang beträgt 100 Pflanzen.

5. Prüfung der Pflanzkartoffeln/-erdäpfel auf Freiheit von Braunfäule (*Pseudomonas solanacearum*) und Ringfäule (*Corynebacterium sepedonicum*)

Es sind Labortests mit geeigneten Verfahren durchzuführen. Der Probenumfang beträgt 200 Knollen, denen Gewebeproben zur Durchführung von Feldversuchen entnommen werden.

6. Prüfung der Pflanzkartoffeln/-erdäpfel auf Freiheit von Spindelknollenvirus

Es sind Labortests mit geeigneten Verfahren durchzuführen. Die zuständige Stelle gemäß Nummer 1 trägt dafür Sorge, daß der für diese Verfahren vorgeschriebene Probenumfang eingehalten wird, sofern entsprechende Vorschriften bestehen.

7. Vertraulichkeit

Für die Prüfungen gemäß den vorstehenden Nummern 5 und 6 ist jede dem Prüfungslabor einzusendende Probe zuvor von der zuständigen Stelle gemäß Nummer 1 in Verantwortung der Dienststellen der Kommission verschlüsselt zu kennzeichnen. Erweisen sich Proben als mit einem der betreffenden Schaderreger befallen, so trifft die Kommission je nachdem die gemäß der Richtlinie 77/93/EWG oder der Richtlinie 93/85/EWG oder ihrer Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Maßnahmen. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Bedingungen für die Prüfung der Jahresberichte über die bestätigten Ergebnisse und Schlußfolgerungen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 1996

zur Festlegung des Verzeichnisses der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Dänemark

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/233/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 95/22/EG ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können für Betriebe, die hinsichtlich
der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der
viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) in nicht zuge-
lassenen Gebieten liegen, den Status eines zugelassenen,
von diesen Krankheiten freien Betriebs erlangen.

Dänemark hat mit den Entscheidungen 94/864/EG ⁽³⁾
und 95/336/EG ⁽⁴⁾ der Kommission für einige Fischzucht-
betriebe, die in einem nicht zugelassenen Gebiet liegen,
hinsichtlich IHN und VHS bereits den Status zuge-
lassener, von diesen Krankheiten freier Betriebe erlangt.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1995 hat Dänemark der
Kommission hinsichtlich der viralen hämorrhagischen
Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermit-
telt, um für einen Betrieb, der in einem nicht zuge-
lassenen Gebiet liegt, den Status eines zugelassenen Zucht-
betriebs zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvor-
schriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedin-
gungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus
gewährleisten.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von
Dänemark für diesen Betrieb vorgelegten Nachweise
geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, daß der Betrieb den
Vorschriften gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/67/EWG
entspricht.

Dieser Betrieb hat nunmehr den Status eines zuge-
lassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet.

Die bereits angenommenen Entscheidung über die Zulas-
sung von Fischzuchtbetrieben in Dänemark sollten
nunmehr konsolidiert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannten Fischzuchtbetriebe werden
hinsichtlich IHN und VHS als zugelassene Betriebe aner-
kannt, die sich hinsichtlich der VHS in einem nichtzuge-
lassenen Gebiet befinden.

Artikel 2

Die Entscheidung 95/336/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 8. 1995, S. 26.

*ANHANG***Fischzuchtbetriebe in Dänemark, die hinsichtlich IHN und VHS zugelassen sind**

1. Værum Mølle Dambrug
DK-8900 Randers
 2. Trehøje Klækkeri
DK-8766 Nr. Snede
 3. Hallesøhus Dambrug
DK-8766 Nr. Snede
 4. Løvet Dambrug
DK-8654 Bryrup
 5. Hallesø Dambrug
DK-8766 Nr. Snede
 6. Sillerupvæld Dambrug
DK-7470 Karup
 7. Skade Dambrug
DK-8765 Klovborg
 8. Vork Dambrug
DK-6040 Egtved
 9. Egebæk Dambrug
DK-6880 Tarm
 10. Søstremosegård
DK-4400 Kalundborg
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1996

über die Durchführung von Fortbildungsprogrammen für Veterinärpersonal in Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(96/234/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die irischen Behörden haben bei der Kommission beantragt, die Fakultät für Veterinärmedizin der Universität Dublin mit der Durchführung von Fortbildungskursen entsprechend Artikel 36 der Entscheidung 90/424/EWG zu beauftragen.

Die Durchführung dieser Kurse sowie die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft müssen geregelt werden.

Aufgrund der Zielsetzung dieser Maßnahme sollte die Teilnahme an den Kursen auch dem entsprechenden Personenkreis in anderen Mitgliedstaaten offenstehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zuständige Behörde im Sinne dieser Entscheidung ist die Fakultät für Veterinärmedizin des University College Dublin, vertreten durch den Dekan der Fakultät.

Artikel 2

Die zuständige Behörde

1. führt in den Jahren 1996 bis 2000 Fortbildungsprogramme für Veterinärpersonal durch, deren Art, Inhalt und Zeitplan im Anhang festgelegt sind;
2. stellt Veterinärbediensteten aus anderen Mitgliedstaaten die Hälfte der Lehrgangsplätze zur Verfügung,

wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren ist;

3. macht erforderlichenfalls Gebrauch von Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG;
4. unterbreitet der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses jährlich im Dezember einen Bericht über die Durchführung der Lehrgänge.

Artikel 3

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt

- 50 % der Ausgaben der zuständigen Behörde für die Fortbildung von irischem Veterinärpersonal und 25 % der Kosten für dessen Unterbringung;
- 100 % der Ausgaben der zuständigen Behörde für die Fortbildung und Unterbringung der Veterinärbediensteten aus anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 4

(1) Die Ausgaben nach Artikel 3 erster Gedankenstrich umfassen:

- Unterrichtskosten (Honorare der Lehrkräfte),
- Lehrmittelkosten (Miete für Lehrgangsräume, Unterrichtsmaterial und Unterlagen),
- allgemeine Organisationskosten bis zu 20 % der Ausgaben nach erstem und zweitem Gedankenstrich,
- Reise- und Aufenthaltskosten der Lehrkräfte,
- Unterbringungskosten für irische Teilnehmer.

(2) Die Ausgaben nach Artikel 3 zweiter Gedankenstrich umfassen:

- Kosten nach Absatz 1 erster bis vierter Gedankenstrich,
- Kosten für die Unterrichtung der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die Fortbildungsprogramme,
- Kosten für die erforderliche sprachliche Unterstützung bei der Durchführung des Programms,
- Unterbringungskosten der Teilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

Artikel 5

- (1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf Vorlage entsprechender Belege ausgezahlt.
- (2) Ein Vorschuß bis zu 50 % der veranschlagten Kosten eines Lehrgangs kann auf Antrag gezahlt werden, der von der zuständigen Behörde bis 30. Juni 1996 vorzulegen ist.

Artikel 6

Auf der Grundlage eines Berichts der zuständigen Behörde erstellt die Kommission bis zum 31. Dezember 2000 eine Bilanz über die pädagogische und finanzielle Durchführung des Programms. Aufgrund der Ergebnisse

kann eine neue Entscheidung über die Weiterführung und Verbesserung der Fortbildungsmaßnahmen getroffen werden.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Art der Lehrgänge**

1. Die Lehrgänge dienen der Fortbildung des Veterinärpersonals durch Vertiefung vorhandener Kenntnisse und der Stärkung des gegenseitigen Vertrauens durch Erfahrungsaustausch.
 2. Die einzelnen Lehrgänge dauern grundsätzlich zwei Wochen mit jeweils 30 Teilnehmern. Das Kursprogramm umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie Ausarbeitungen der Teilnehmer über relevante Gemeinschaftsthemen.
-

ANHANG II

1. KURS Nr. 1

Diagnose, Behandlung und Bekämpfung von Tierseuchen bei Rindern, Schafen und Ziegen

Der Kurs behandelt die Diagnostik, Behandlung und Bekämpfung folgender Tierseuchen:

Rinder:

- Tuberkulose,
- Brucellose,
- Spongiforme Enzephalopathie,
- Paratuberkulose,
- Enzootische Rinderleukose;

Schafe und Ziegen:

- Scrapie,
- Maedi/Visna,
- *Brucella melitensis*.

Daneben wird auf weitere zoonoseartige Krankheiten eingegangen.

Ferner werden erörtert:

- die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen,
- der Entscheidungsprozeß im Veterinärrecht der Gemeinschaft,
- die einzelstaatliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Der praktische Teil umfaßt

- geeignete Besichtigungen (Erzeugerbetriebe, ...),
- Datenerhebung und -analyse, geographische Informationssysteme,
- Demonstration von Informationssystemen (ANIMO),
- Demonstration moderner Diagnosemittel (Laborbesuch).

2. KURS Nr. 2

Diagnose, Behandlung und Bekämpfung von Tierseuchen bei Schweinen, Geflügel und Pferden

Der Kurs behandelt die Diagnostik, Behandlung und Bekämpfung folgender Tierseuchen:

Schweine:

- Aujeszky-Krankheit,
- übertragbare Gastroenteritis,
- Schweinebrucellose;

Geflügel:

- Newcastle-Krankheit,
- Geflügelpest,
- Mycoplasmosis;

Pferde:

- virale Arteriitis,
- Pferdepest,
- infektiöse Anämie.

Daneben wird auf weitere zoonoseartige Krankheiten eingegangen.

Ferner werden erörtert:

- die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen,
- der Entscheidungsprozeß im Veterinärrecht der Gemeinschaft,
- die einzelstaatliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Der praktische Teil umfaßt

- geeignete Besichtigungen (Erzeugerbetriebe, ...),
- Datenerhebung und -analyse, geographische Informationssysteme,
- Demonstration von Informationssystemen (ANIMO),
- Demonstration moderner Diagnosemittel (Laborbesuch).

3. KURS Nr. 3

Tierschutz

Der Kurs behandelt die wichtigsten Streßfaktoren bei Tieren, die im Vollzug des Veterinärrechts relevant sein können.

Hauptthemen sind

- Schutz der Tiere beim Transport,
- Schutz der Tiere bei der Schlachtung,
- Schutz der Tiere im Erzeugerbetrieb (Geflügel, Schweine, Kälber).

Ferner werden erörtert:

- die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaft und des Europarats,
- der Entscheidungsprozeß im Veterinärrecht der Gemeinschaft,
- die einzelstaatliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Der praktische Teil umfaßt

- geeignete Besichtigungen (Erzeuger- und Schlachtbetriebe),
- Demonstration der Transportbedingungen und Transportmittel,
- Demonstration der Verladung von Tieren zum Straßen- und/oder Seetransport.

4. KURS Nr. 4

Frischfleischhygiene (Rind- und Schaffleisch)

Der Kurs behandelt die Grundsätze der Frischfleischhygiene im Hinblick auf den öffentlichen Gesundheitsschutz.

Besondere Berücksichtigung finden

- Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
- Identifizierung und Überwachung kritischer Stellen im Herstellungsverfahren des Schlachtbetriebs,
- Regelung der Rückstandskontrolle,
- mikrobiologische Untersuchungen.

Ferner werden erörtert:

- die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen,
- der Entscheidungsprozeß im Veterinärrecht der Gemeinschaft,
- die einzelstaatliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Der praktische Teil umfaßt

- einschlägige Besichtigungen (Schlachtbetriebe),
 - Demonstration von Laborhilfen zur mikrobiologischen Untersuchung und Rückstandskontrolle,
 - Arbeitsseminare über Datenerhebung und -analyse,
 - Darstellung und Erörterung der Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb.
-

*ANHANG III***VORLÄUFIGER ZEITPLAN**

September 1996	Kurs Nr. 1
April 1997	Kurs Nr. 2
September 1997	Kurs Nr. 3
April 1998	Kurs Nr. 4
September 1998	Kurs Nr. 1
April 1999	Kurs Nr. 2
September 1999	Kurs Nr. 3
April 2000	Kurs Nr. 4

ANHANG IV

KOSTENVORANSCHLAG

(Fünffjahresprogramm mit acht Lehrgängen)

(Angaben in Irischen Pfund)

	Posten	Anteil der irischen Behörden	Anteil der Gemeinschaft	Insgesamt
1	Unterrichtskosten	20 000	60 000	80 000
2	Lehrbücher, Ausrüstung, Unterlagen und Raummiete	7 440	42 320	49 760
	— Unterrichtsmaterial in Englisch	2 400	7 200	9 600
	— Unterrichtsmaterial in anderen Sprachen		20 000	20 000
	— Mietkosten	5 040	15 120	20 160
3	Allgemeine Organisationskosten	6 488	19 464	25 952
4	Reise- und Aufenthaltskosten der Lehrkräfte	17 600	52 800	70 400
5	Information der Behörden anderer Mitgliedstaaten		8 000	8 000
6	Sprachliche Unterstützung		196 000	196 000
7	Unterbringung der Teilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten		132 000	132 000
8	Unterbringung der Teilnehmer aus Irland	99 000	33 000	132 000
9	Insgesamt	150 528	543 584	694 112

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 319 vom 30. Dezember 1995)

Seite 271, KN-Codes 2915 70 30 und 2915 70 80, Spalte 4:

anstatt: „5,9“

muß es heißen: „5,5“

Seite 272, KN-Code 2916 39 00, Spalte 4:

anstatt: „6,7“

muß es heißen: „6,5“

Seite 375, KN-Code 4417 00 20, Spalte 2:

anstatt: „... Schneidwaren, für Tischmesser,“

muß es heißen: „... Schneidwaren (ausgenommen für Tischmesser);“

Seite 907, Spalte KN-Code:

anstatt: „2930 90 15“

muß es heißen: „2930 90 16“

Seite 1006, Fußnote (!):

anstatt: „0303 80 00*11, 0303 80 00*19, 0303 80 00*21 und 0303 80 00*29“

muß es heißen: „0303 80 00*30“

Seite 1009, KN-Code 2933 39 80 (?), Spalte 4:

anstatt: „6“

muß es heißen: „0“

Seite 1014, KN-Code 8703 10 10 (?), Spalte 4:

anstatt: „0“

muß es heißen: „5“.
